

51

LANDEsarbeitsGEMEINSCHAFT  
der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens



Landesjagdverband Sachsen e.V. • Cunnersdorfer Str. 25 • 01189 Dresden

Stadtverwaltung Böhlen  
K.-Marx-Straße 5  
04564 Böhlen

*Herr Kopf z. Real.*

	z.w.V.	Bef.	AE	b.R.	z.K.
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtverwaltung Böhlen				
<input type="checkbox"/>	11. Aug. 2017				
<input checked="" type="checkbox"/>	Eingangs-Nr.: 348/17				
<input type="checkbox"/>	Ww.m.V.	A.z.Vg.	z.z.A.	Eilt	Schicht

Bearbeiter: Franziska Schmidt  
Telefon: 0351 – 40 36 44 7  
Email: lag@jagd-sachsen.de

Datum: 10.08.2017

Ihr Zeichen: 621.313  
Unser Zeichen: LJVSN-LAG-2017-257\_Böhlen

Absender:  
Landesjagdverband Sachsen e.V.  
Geschäftsstelle  
Cunnersdorfer Str. 25  
01189 Dresden

Stellungnahme bezgl. Schreiben vom 06.07.2017:

**1. Änderung des FNP der Stadt Böhlen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.  
Als Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LAG) gemäß § 36 Abs. 3  
SächsNatSchG der anerkannten Naturschutzvereinigungen und in  
Vertretung für:

- den Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
- die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

nehmen wir nach Prüfung der Unterlagen auf Grundlage des § 36 Abs. 1  
Satz 2 SächsNatSchG wie folgt zu Ihrem Schreiben Stellung:

Wir **stimmen** dem o. g. Vorhaben **unter Vorbehalt** dessen, dass  
nachfolgende Hinweise berücksichtigt werden, **zu**.

- Weitere Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens:
- GRÜNE LIGA Sachsen e.V.
  - BUND für Umwelt- und Naturschutz Landesverband Sachsen e.V.
  - Landesverband Sächsischer Angler (LVSA) e.V.
  - Landesverein Sächsischer Heimatschutz (LSH) e.V.
  - Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Sachsen e.V.
  - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Sachsen e.V.

**HINWEISE** zur Zustimmung unter Vorbehalt seitens  
der **Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e.V.** unter Anschluss der  
**Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.:**

Mit dem FNP sollen langfristige Entwicklungsabsichten für die Stadt Böhlen und die Ortsteile festgelegt werden.

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. bewertet die Planungsziele gemäß seinen Satzungsgrundsätzen danach, ob und wie mit den Maßnahmen der baulichen Entwicklung einem nachweisbaren Bedarf entsprochen wird (bedarfsorientierte Bauleitplanung), wie durch hinreichende Beachtung des Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsgebotes bei Natureingriffen Bauvorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftsgestaltung vereinbar sind und welchen Stellenwert die Schutzziele von Natur und Landschaft einnehmen. Zu beurteilen ist weiterhin, mit welchen Maßnahmen eine an die Eigenart der Region angepasste Siedlungsentwicklung und Baugestaltung gesichert werden können.

Diesen Anforderungen wird der vorgelegte FNP nicht in allen Planungsteilen gerecht.

So wird der Bedarf zum geplanten Wohnungsbau von 4, 44 ha auf Ackerflächen und 2, 47 ha auf einer Gewerbebrache nur allgemein beschrieben und nicht quantitativ belegt.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind folgende Kriterien zur Berechnung von Wohnbauflächen zu Grunde zu legen.

- Einwohnerentwicklung
- Erhöhung des Wohnflächenbedarfs pro Einwohner
- Steigende Wohnansprüche
- Ersatzbedarf
- Modernisierungserfordernisse
- Wohneigentumsbildung
- Änderung der Haushaltstrukturen
- Bedarf an altersgerechten und betreuten Wohnen
- Nach Bedarfs- und Effektivitätserfordernissen sowie nach ökologischen und ästhetischen Kriterien (Größe und Verbund der Grünflächen) sind Flächengrößen festzulegen, während ihre Lage darüber bestimmt, ob die Einrichtungen des Arbeitens, Wohnens, der Versorgung, der Bildung und Erholung bei minimalem Weg-Zeit-Aufwand möglichst in einem fußläufigen Bereich qualitativ ausreichend genutzt werden können.
- Funktionsmischungen sind von städtebaulichem Wert, weil damit Lebensläufe in einem überschaubaren Lebensbereich realisiert werden.

Für die Wohnflächen sind Funktionseinrichtungen hinreichend zu sichern.

Wir begrüßen die Festlegungen von „Suchräumen“ für geeignete Maßnahmen zur Kompensation. Solche Flächen sollten aber als Art der Bodennutzung im FNP dargestellt werden.

Wir bestätigen die Sanierungsrahmenpläne und fordern gem. § 17 (7) BNatSchG den Vollzug der Maßnahmen zu kontrollieren und gem. § 4c BauGB mit einem Monitoring die Umweltüberwachung zu sichern.

Im Zusammenhang mit den Sanierungsrahmenplänen ist ein Konzept des großräumigen Biotopverbundes in die Planung aufzunehmen.

Kulturdenkmale sind als Bestandteil des FNP aufzunehmen, um damit deren Schutzstatus bei allen Baumaßnahmen zu gewährleisten. Wertvolle Kulturdenkmale sind mit Denkmallisten zu dokumentieren.

In den Planteil „Landwirtschaft“ sind die Grundsätze der „Guten fachlichen Praxis“ aufzunehmen.

Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundes- Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

- Bei der landwirtschaftlichen Nutzung muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden.
- Vermeidbare Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen sind zu unterlassen.
- Die Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.
- Die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden.
- Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen.
- Die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliches Maß hinaus beeinträchtigt werden.
- Eine schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu führen.

In den Ortsteilen werden im FNP keine Planungsaussagen getroffen. Wenn in den Ortsteilen die funktionalen und baulichen Voraussetzungen gegeben sind, sollten „Dorfgebiete“ als Baugebiete ausgewiesen werden.

Unsere **Hinweise sind als Auflagen in die Planung aufzunehmen** und wir bitten, uns die **Abwägungsergebnisse zum FNP mitzuteilen**.

Die *Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.* schließt sich dieser Stellungnahme vollumfänglich an und stimmt ebenfalls unter Vorbehalt zu.

Seitens der übrigen Mitglieder der LAG:

- BUND Landesverband Sachsen e.V.
- NABU Landesverband Sachsen e.V.
- GRÜNE LIGA Sachsen e.V.



- Landesverband Sächsischer Angler e.V.
- Landesjagdverband Sachsen e.V.

wird keine LAG-Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schmidt', written in a cursive style.

Franziska Schmidt

Geschäftsstelle  
Landesjagdverband Sachsen e.V.

*stellvertretend als geschäftsführender Verband der LAG Naturschutz*